

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2004.00003 vom 7. April 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2004.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2004.00003 du 7 avril 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2004.00003 del 7 aprile 2004

Regeste

Kündigung / Aufschiebende Wirkung | Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist wegen dessen Unzuständigkeit in der Hauptsache sowie wegen des hier fehlenden nicht wieder gut zu machenden Nachteils nicht gegeben gegen einen Zwischenbeschluss des Bezirksrats, womit die Wiederherstellung der dem Rekurs gegen eine Kündigung entzogenen aufschiebenden Wirkung verweigert worden ist. Behandlung des Rechtsmittels durch die Kammer (E. 1). Zu den Eintretensvoraussetzung bei Zwischenentscheiden (E. 2). Weitere Entlohnung als einziges Ziel der vorliegenden Beschwerde gegen die Nichtwiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (E. 3). Hier keine Lücke des anwendbaren Personalrechts gegeben (E. 4). Das hier massgebliche materielle Personalrecht legt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Rechtsmittelverfahren fest, so dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung ohnehin keinen nicht wieder gut zu machenden Nachteil bewirkt. Da das Verwaltungsgericht ein Weiterbestehen des gekündigten Arbeitsverhältnisses nicht anordnen kann, ist es auch zur Beurteilung des angefochtenen Zwischenentscheids unzuständig (E. 5).

Erwägungen

E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Personalrecht
Betreff: Kündigung / Aufschiebende Wirkung
Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist wegen dessen Unzuständigkeit in der Hauptsache sowie wegen des hier fehlenden nicht wieder gut zu machenden Nachteils nicht gegeben gegen einen Zwischenbeschluss des Bezirksrats, womit die Wiederherstellung der dem Rekurs gegen eine Kündigung entzogenen aufschiebenden Wirkung verweigert worden ist. Behandlung des Rechtsmittels durch die Kammer (E. 1). Zu den Eintretensvoraussetzung bei Zwischenentscheiden (E. 2). Weitere Entlohnung als einziges Ziel der vorliegenden Beschwerde gegen die Nichtwiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (E. 3). Hier keine Lücke des anwendbaren Personalrechts gegeben (E. 4). Das hier massgebliche materielle Personalrecht legt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Rechtsmittelverfahren fest, so dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung ohnehin keinen nicht wieder gut zu machenden Nachteil bewirkt. Da das Verwaltungsgericht ein Weiterbestehen des gekündigten Arbeitsverhältnisses nicht anordnen kann, ist es auch zur Beurteilung des angefochtenen Zwischenentscheids unzuständig (E. 5).
Stichworte:
AUFSCHIEBENDE WIRKUNG UND VORSORGLICHE MASSNAHMEN
BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES ENTZUG (AUFSCHIEBENDE WIRKUNG) KÜNDIGUNG KÜNDIGUNGSFRIST NACHTEIL NICHT Eintreten
PERSONALRECHTLICHE BESCHWERDE ZWISCHENENTSCHEID
Rechtsnormen: §

43 Abs. 3 VRG § 48 Abs. 2 VRG § 55 Abs. 1 VRG § 80 Abs. 2 VRG Art. 39 Abs. 2 PR Zürich Art. 39 Abs. 6 PR Zürich Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. A trat im Februar 2000 als Projektleitungsassistent beim Stadtzürcher Amt fürein. Mit Verfügung vom 16. September 2003 – vier Tage später ausgehändigt – kündigte ihm der Amtsdirektor "gestützt auf Art. 17 Abs. 3 lit. b, c und d des [kommunalen] Personalrechts" vom 28. November 2001 (PR; AS 177.100, www.stadt-zuerich.ch) per Ende jenes Jahres. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses begriff sich als durch den Beschäftigten verschuldet und erfolgte unter dessen sofortiger Freistellung. Deshalb hiess es, einerseits bestünden keine vermögensrechtlichen Ansprüche, andererseits seien allfällige Ferien- bzw. Überzeitguthaben abgegolten. Einem "stadtinternen Rekurs" wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. A liess hiergegen unterm 17. Oktober 2003 einsprechen und in der Sache beantragen, das Arbeitsverhältnis sei weiterzuführen. Mit Beschluss vom 14. Januar 2004 wies der Stadtrat von Zürich das Rechtsmittel grundsätzlich ab, liess das Arbeitsverhältnis aber "[u]nter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Verlängerung der Kündigungsfrist ... per 31. Januar 2004 als aufgelöst" gelten; er entzog einem Rekurs wiederum die aufschiebende Wirkung. II. Am 3. Februar 2004 liess A mit unverändertem Hauptansinnen rekurrieren und darum ersuchen, die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels durch sofortigen Entscheid wiederherzustellen. Der Bezirksrat Zürich wies dieses Gesuch in Dispositiv-Ziffer 3 einer Präsidialverfügung vom 11. Februar 2004 ab "unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 Personalrecht und die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (vgl. PB.2003.00011, PB.2001.00008)". III. A liess beim Verwaltungsgericht am 2. März 2004 Beschwerde erheben mit dem Begehren, dem Rekurs sei in Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 der bezirksrätlichen Verfügung die aufschiebende Wirkung zu gewähren, unter Entschädigungsfolge zu Lasten der Stadt Zürich. Am 10./11. März 2004 verzichtete der Bezirksrat auf Vernehmlassung. Die Stadt Zürich schloss in der Beschwerdeantwort vom 24. März 2004 auf Abweisung des Rechtsmittels; eventualiter sei ihr – sollte die aufschiebende Wirkung des Rekurses wiederhergestellt werden – zu erlauben, den Krankenlohn für A auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. Die Beschwerdeantwort anerkennt, dass der Beschwerdeführer ausser zwischen 20. Dezember 2003 und 4. Januar 2004 auch ab 16. Januar 2004 für einige Tage sowie seit 20. Februar 2004 während drei bis vier Wochen wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sei; deshalb sei die eigentlich Ende 2003 erschöpfte Kündigungsfrist kraft Art. [16 Abs. 4 und] 19 PR in Verbindung mit Art. 336c des Obligationenrechts (SR 220) erst am 31. März 2004 abgelaufen. Die Beschwerde beruft sich demgegenüber auf Art. 39 Abs.

E. 6

Damit ermangelt formell auch das Eventualbegehren der Beschwerdeantwort eines Gegenstands, was immer man zu ihm verfahrensrechtlich finden mag. Wenn übrigens die Beschwerdegegnerin den "Krankenlohn", welchen sie dem Beschwerdeführer bis März 2004 entrichtet habe, ab dann auf ein Sperrkonto einzahlen möchte, um eine allfällige Rückerstattungsforderung zu sichern (act. 10 S. 2+5 f.), drängt sich dazu doch folgende Bemerkung auf: So lange das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien fort dauert, muss die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nach Massgabe von Art. 61 PR salarieren (vgl. ferner Art. 72+83 AB PR).

E. 7

Für dieses Verfahren gilt es Kosten aufzuerlegen, sei es, dass der Streitwert im Sinn von § 80b VRG Fr. 20'000.- nicht unterschreiten sollte, sei es, dass wegen Fehlens eines bereits bezifferbaren Streitwerts eine Entscheidung von grosser Tragweite angenommen werden müsste (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 80b N. 3; oben 1 Abs. 2 f.). Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig und kann keine Parteientschädigung erhalten (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.